Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Pädagogisches, Unterrichtsfragen
unterrichtsfragen@vsa.zh.ch, Telefon 043 259 22 62

Fachbereiche mit Neuerungen durch den Zürcher Lehrplan 21

Qualifikation der Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I (TTG, WAH, RZG, RKE, MI)

Fachbereich	Qualifikationsanforderungen / Rahmenbedingungen	Erweiterungsstudien
Textiles und Technisches Gestalten (TTG)	Wer darf TTG uneingeschränkt unterrichten? - Handarbeitslehrpersonen, die sowohl über eine Unterrichtsberechtigung im Fach Handarbeit (Werken textil) als auch in Werken (nicht-textil; Holz, Metall, Kunststoff) verfügen Wer darf TTG mit Einschränkungen unterrichten? - Handarbeitslehrpersonen, die über eine Unterrichtsberechtigung nur im Fach Handarbeit (Werken textil) verfügen, können wie bisher ihren Werkstoffbereich unterrichten. - Sekundarlehrpersonen, die über eine Unterrichtsberechtigung im Fach Werken (nicht-textil; Holz, Metall, Kunststoff) verfügen, können wie bisher ihren Werkstoffbereich unterrichten. Bemerkung: Der Unterricht in den drei Pflichtlektionen TTG in der 2. Sek muss sowohl das Textile als auch das Technische Gestalten abdecken. Bei separat erteilten Lektionen in Textilem und Technischem Gestalten durch unterschiedliche Lehrpersonen, empfiehlt das VSA, das Textile und das Technische Gestalten pro Schuljahr je ein Semester lang zu unterrichten und die Gruppen bzw. Halbklassen nach einem Semester die Akzentuierung wechseln zu lassen. Die Lehrpersonen sollten dabei wöchentlich die gleiche Unterrichtszeit haben. In Ausnahmefällen ist eine abweichende Lektionenzahl auf Beginn des 2. Semester denkbar, wenn aus organisatorischen Gründen keine andere Lösung möglich ist. Die Lehrpersonen können auch Projekte durchführen (allenfalls im Teamteaching), die das Textile und Technische Gestalten vernetzen. Wer darf TTG ausnahmsweise unterrichten? – Ausnahmeregelung für den Fall, dass im Schulhaus nicht beide Bereiche abgedeckt werden können: siehe Schluss der Tabelle	Sekundarlehrpersonen mit einem EDK-anerkannten Lehrdiplom für die Sekundarstufe I und Unterrichtsberechtigung entweder im Fach Handarbeit (Werken textil) oder im Fach Werken (nicht-textil; Holz, Metall, Kunststoff): Facherweiterung an der PHZH für den fehlenden Teil (11 ECTS-Punkte) https://phzh.ch/de/Ausbildung/Studiengaenge/Sekundarstufe1/Facherweiterung/) Sekundarlehrpersonen mit EDK-anerkanntem Stufendiplom Sek I und Unterrichtsberechtigung weder im Fach Handarbeit (Werken textil) noch im Fach Werken (Holz, Metall, Kunststoff): Facherweiterung Design und Technik (DT) an der PHZH (30 ECTS-Punkte während vier Semestern) https://phzh.ch/de/Ausbildung/Studiengaenge/Sekundarstufe1/Facherweiterung/)

Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH)	Wer darf WAH uneingeschränkt unterrichten? – WAH auf der Sekundarstufe wird durch Lehrpersonen mit der Lehrbefähigung im bestehenden Fach Haushaltkunde unterrichtet. Wer darf WAH ausnahmsweise unterrichten? – Ausnahmeregelung: siehe Schluss der Tabelle	Keine verbindliche Nachqualifikation in WAH. Im Rahmen der Einführung des Zürcher Lehrplans 21 wurde 2017 bis 2021 ein Weiterbildungsangebot im Umfang von 6 Tagen zur Verfügung gestellt, das die erweiterte Perspektive des Fachbereichs abdeckt. Das Angebot steht nicht mehr zur Verfügung.
Räume, Zeiten, Gesellschaften (RZG)	Wer darf RZG uneingeschränkt unterrichten? – Sekundarlehrpersonen, die über eine Unterrichtsberechtigung sowohl in Geografie als auch in Geschichte verfügen Wer darf RZG mit Einschränkungen unterrichten? – Sekundarlehrpersonen, die entweder über eine Unterrichtsberechtigung in Geografie oder in Geschichte verfügen, können wie bisher ihren Bereich unterrichten. Bemerkung: Die Schulgemeinden haben wie bisher Spielraum bei der Stundenplangestaltung. Sie können selbst bestimmen, wie sie die Lektionen im Fachbereich RZG aufteilen. Vorgesehen sind mit dem neuen Lehrplan ab SJ 2019/20 je 3 Lektionen RZG in der 1. und 2. Sek, in der 3. Sek für RZG sowie Natur und Technik gesamthaft 4 bis 6 Lektionen. Wer darf RZG ausnahmsweise unterrichten? – Ausnahmeregelung: siehe Schluss der Tabelle	Sekundarlehrpersonen mit einem EDK-anerkannten Lehrdiplom für die Sekundarstufe I und Unterrichtsberechtigung entweder im Fach Geschichte oder im Fach Geografie: Facherweiterung für den jeweils fehlenden Teil (Geschichte oder Geografie) an der PHZH (11 ECTS-Punkte) https://phzh.ch/de/Ausbildung/Studiengaenge/Sekundarstufe1/Facherweiterung/ Sekundarlehrpersonen mit EDK-anerkanntem Stufendiplom Sek I und Unterrichtsberechtigung weder im Fach Geschichte noch im Fach Geografie: Facherweiterung Geschichte, Geografie, Politische Bildung an der PH Zürich (40 ECTS-Punkte während sechs Semestern) https://phzh.ch/de/Ausbildung/Studiengaenge/Sekundarstufe1/Facherweiterung/
Religionen, Kulturen, Ethik (RKE)	Wer darf RKE uneingeschränkt unterrichten? – Der Fachbereich Religionen, Kulturen, Ethik wird durch die Lehrpersonen unterrichtet, die sich entweder an der PH Zürich für das Fach Religion und Kultur qualifiziert haben oder aufgrund einer sur Dossier Überprüfung durch das VSA die Lehrberechtigung für dieses Fach erhalten haben. Zweiteres betrifft insbesondere Lehrpersonen aus anderen Kantonen. Wer darf RKE ausnahmsweise unterrichten? – Ausnahmeregelung: siehe Schluss der Tabelle	Keine verbindliche Nachqualifikation im Bereich Ethik

Medien und Informatik (MI)	Wer darf MI uneingeschränkt unterrichten? - Sekundarlehrpersonen, die den stufenspezifischen Grundlagenkurs im Umfang von 3 ECTS-Punkten (rund 90 Stunden) vollständig und erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten die Berechtigung, die Lektionen in Medien und Informatik an der Sekundarschule zu erteilen. - Sekundarlehrpersonen, welche die Unterrichtsberechtigung im Verfahren sur Dossier des Volksschulamts erhalten haben (2017-2021), dürfen ebenfalls MI an der Sekundarschule unterrichten. – Sekundarlehrpersonen, die die an einer Hochschule vergleichbare Leistungen in Medien und Informatik erbracht haben, können die Unterrichtsberechtigung MI ad personam erhalten. Wer darf MI ausnahmsweise unterrichten? – Ausnahmeregelung bei Engpässen: siehe Schluss der Tabelle	Grundlagenkurs Medien und Informatik im Umfang von 3 ECTS-Punkten Weitere Weiterbildungsangebote der PHZH in Medien und Informatik
Ausnahmeregelung: Die Schulleitung kann eine Lehrperson mit deren Einwilligung ausnahmsweise und für maximal ein Jahr in einem Fach auch ohne Unterrichtsberechtigung einsetzen. Die Schulleitung sorgt bei einer längeren Dauer dafür, dass die Lehrperson die notwendige Unterrichtsberechtigung erwirbt (Lehrpersonalgesetz § 7 Abs. 3).		